

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2206 062

BJagdG v. 29. November 1952, BGBI I 780, § 11 (Bestimmungen
über die fristlose Kündigung von Jagdpachtverträgen in
Musterverträgen)

Die Erteilung von Jagderlaubnisscheinen fällt nicht unter
die Ausübung der Jagd im Sinne der Musterpachtverträge.

BGH, Urt.v. 13. April 1960 - V ZR 7/59 - OLG Karlsruhe/Freiburg

V ZR 7/59

Verkündet
am 13. April 1960
Symalla, Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Jagdgenossenschaft H [REDACTED], Landkreis L [REDACTED], gesetz-
lich vertreten durch den Gemeinderat H [REDACTED], dieser ver-
treten durch Bürgermeister S [REDACTED], H [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Kurt M [REDACTED] in B [REDACTED], G [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 13. April 1960 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Dr. Tasche und der Bundesrichter Dr. Hückinghaus,
Schuster, Dr. Mattern und Offterdinger

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Oberlandesgerichts
Karlsruhe - 4. Zivilsenat in Freiburg - vom 20. November
1958 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin verpachtete durch Jagdpachtvertrag vom 10. August 1954 den 862 ha großen gemeinschaftlichen Jagdbezirk H [REDACTED] ab 1. Juli 1954 bis 31. März 1963 an den Beklagten. Die Parteien streiten darüber, ob der Klägerin ein Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrags zusteht; nach Ansicht der Klägerin hat der Beklagte nach Verwarnung wiederholt § 6 Abs. 1 und 2 des Vertrages und auch "gröblich gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen über die Ausübung der Jagd" (§ 9 Abs. 1 Buchst. b) zuwidergehandelt, was sie als Verpächterin sowohl nach § 6 Abs. 4 als auch nach § 9 Abs. 1 des Vertrages zur fristlosen Kündigung berechtigt.

Das für den Vertrag benutzte Formular lautet im § 6:

- "1. Jeder Pächter darf höchstens unentgeltliche Jagderlaubnisscheine ausgeben; hierbei zählt der für einen angestellten Jagdaufseher erteilte Erlaubnisschein nicht mit.
2. Die Unterverpachtung und Erteilung entgeltlicher Jagderlaubnisscheine ist - ausgeschlossen - nur mit Zustimmung des Verpächters und vorbehaltlich der Bestätigung des Kreisjagdams zulässig.
3. Alle Jagderlaubnisscheine sind von sämtlichen Pächtern zu unterzeichnen.
4. Zuwiderhandlungen gegen die Vereinbarungen in Abs. 1 und 2 berechtigen den Verpächter nach einmaliger Verwarnung im Falle der Wiederholung zur fristlosen Kündigung des Vertrages."

In Abs. 1 ist im Originalvertrag an der freien Stelle nur das Zeichen ÷ eingesetzt, das die Klägerin im Sinne von "kein" liest; in Abs. 2 sind beide Alternativen des Vordrucks stehen geblieben.



Unstreitig erteilte der Beklagte am 15. August 1954 dem Holzhändler B. einen entgeltlichen Jagderlaubnisschein, ohne die Zustimmung der Verpächterin einzuholen; auch hat er die Erteilung dieses Scheins entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 BadWürttJagdG in Verbindung mit §§ 12, 13 BJagdG nicht der zuständigen Behörde (Kreisjagdamt) angezeigt. Nach Streitigkeiten mit B. kam er mit dem Zeugen Ullrich, der im November 1956 die Jägerprüfung abgelegt hat, überein, diesem Zeugen und einem gewissen H. Jagderlaubnisscheine zu erteilen. Nachdem der Beklagte beiden zuerst unentgeltliche Erlaubnisscheine ausgestellt und davon die Klägerin am 4. Januar 1957 in Kenntnis gesetzt hatte, verwarnte diese nach § 6 Abs. 4 des Vertrags den Beklagten am 10. Januar 1957 wegen dieser ihres Erachtens gegen § 6 Abs. 1 des Vertrages verstoßenden Erteilung; auch teilte sie mit, daß ihr die B. gegen Entgelt gewährte Überlassung der Jagdausübung bekannt sei und drohte schließlich Kündigung an, falls der Beklagte in Zukunft Dritten (einschließlich seines Sohnes) entgeltlich oder unentgeltlich die Jagdausübung gestatte. Zwischenzeitlich war der Beklagte ohne Kenntnis der Klägerin mit U. übereingekommen, diesem und H. gegen Zahlung von je 1/3 der Pacht Jagderlaubnisscheine zu erteilen. Nachdem der Zeuge U. Anfang Januar 1957 640 DM (2/3 der Halbjahrespacht) bezahlt hat, erteilte ihm der Beklagte einen entgeltlichen Erlaubnisschein. Auf die Kündigung hin zog der Beklagte die erteilten Jagderlaubnisscheine zurück und bat den Zeugen U. die Jagdausübung bis zur Klärung der Rechtslage zu unterlassen; er ließ ihm zu einem nicht näher festgestellten Zeitpunkt - nach dem Vortrag der Klägerin spätestens noch im Februar, nach dem Vortrag des Beklagten im April 1957 - einen von ihm unterzeichneten unentgeltlichen Erlaubnisschein zugehen, in welchem weder der Berechtigte noch das Datum eingesetzt war. Nachdem U. Anfang August 1957

vom Bürgermeister der Gemeinde H [REDACTED], dem Zeugen S [REDACTED], mit diesem Schein auf der Jagd betroffen worden war, setzte U [REDACTED] seinen Namen und als Datum den 1. Februar 1957 ein. Kurz darauf wurde U [REDACTED] dieser Schein von Bürgermeister S [REDACTED] abgenommen, und die Klägerin kündigte mit Schreiben vom 6. August 1957 dem Beklagten den Pachtvertrag fristlos.

Mit der alsbald erhobenen Klage begehrt die Klägerin vom Beklagten, die Jagdausübung sowohl selbst als auch durch einen Jagdaufseher oder einen Jagdgast sowie die Ausstellung von Jagderlaubnisscheinen zu unterlassen; sie begehrt ferner die Feststellung, daß der Jagdpachtvertrag vom 10. August 1954 aufgehoben ist. Sie stützt ihre Kündigung zuerst auf Zuwiderhandlungen des Beklagten gegen § 6 Abs. 1 des Vertrages. Im Laufe des Rechtsstreits begründete die Klägerin die Kündigung auch mit Zuwiderhandlungen gegen § 6 Abs. 2 des Vertrags, weil der Beklagte nicht nur B [REDACTED] eine entgeltliche Jagderlaubnis erteilt habe, sondern auch der auf 1. Februar 1957 datierte unentgeltliche Erlaubnisschein in Wirklichkeit gegen Entgelt erteilt worden sei. Diese Jagderlaubnis sei nur zum Schein als unentgeltlich deklariert worden, um das tatsächliche Verhältnis zwischen dem Beklagten und U [REDACTED] zu tarnen. In Wirklichkeit stellten die von U [REDACTED] bezahlten 640 DM das Entgelt für die Jagdausübung U [REDACTED] im Jahre 1957 dar. Der Tarnungszweck des nach dem 10. Januar 1957 ausgestellten unentgeltlichen Erlaubnisscheins ergebe sich auch daraus, daß U [REDACTED] Ende Dezember 1956 oder Anfang Januar 1957 beim Kreisjagdamt um die Genehmigung eines entgeltlichen Jagderlaubnisscheins nachgesucht habe, trotz der Verweisung an den Jagdvorstand aber nicht bei der Klägerin erschienen sei. Unstreitig hat der Beklagte den von U [REDACTED] bezahlten Betrag nicht zurückerstattet. Gleichzeitig nahm die Klägerin auch § 9 Abs. 1 Buchst. b als Grundlage für eine Kündigung in Anspruch. Größ-

liche Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche Bestimmungen über die Ausübung der Jagd erblickt die Klägerin darin, daß der Beklagte dem Zeugen U [REDACTED] und B [REDACTED] die Jagderlaubnis entgegen den Bestimmungen des § 9 Abs. 2 BadWürtt-JagdG in Verbindung mit § 12 BJagdG ohne Anzeige beim Kreisjagdamt entgeltlich erteilt hat. Sie behauptet, von der entgeltlichen Erteilung der Jagderlaubnis an B [REDACTED] habe sie erst erfahren, nachdem sich B [REDACTED] mit dem Beklagten entzweit habe (Jahreswende 1956/1957).

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er macht geltend, die Erteilung von unentgeltlichen Jagderlaubnisscheinen sei ihm nach dem Gesetz gestattet und im Pachtvertrag nicht ausgeschlossen worden, nach der Abmahnung der Klägerin (10. Januar 1957) habe er keine Vereinbarung über die Erteilung entgeltlicher Jagderlaubnisscheine getroffen.

Das Landgericht hat entsprechend dem Klageantrag erkannt, das Oberlandesgericht hat die Klage auf die Berufung des Beklagten abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihre Anträge weiter. Der Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht legt § 6 Abs. 1 des Vertrages dahin aus, daß dem Beklagten die Erteilung unentgeltlicher Jagderlaubnisscheine nicht verboten war. Entgeltliche Jagderlaub-

nisscheine hätte er zwar nur mit Zustimmung der Verpächterin erteilen können, es sei aber nicht erwiesen, daß er nach der Abmahnung der Klägerin am 10. Januar 1957 noch einen solchen erteilt oder einen formell unentgeltlichen Schein in Wirklichkeit gegen Entgelt ausgegeben habe. Durch die Hingabe entgeltlicher Erlaubnisscheine an B [REDACTED] und U [REDACTED] ohne Bestätigung des Kreisjagdams habe der Beklagte zwar gegen § 9 Abs. 2 BadWürttJagdG in Verbindung mit § 12 BJagdG verstoßen, eine gröbliche Verletzung gesetzlicher Bestimmungen könne darin jedoch nicht erblickt werden. Einesteils seien die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften für einen Laien schwer verständlich; zum andern habe der Bürgermeister der Gemeinde von der langjährigen Jagderlaubnis für B [REDACTED] gewußt, dagegen aber nichts unternommen. Der Beklagte habe daher mit Recht davon ausgehen können, daß die Gemeinde gegen eine entgeltliche Jagderlaubnis nichts einzuwenden habe und daß auch keine gesetzlichen Beschränkungen bestünden.

II.

1. Die Revision wendet sich zuerst gegen die Auslegung des § 6 Abs. 1, weil das Berufungsgericht bei der Auslegung dieser Bestimmung und des verwendeten Zeichens ($\div$) nicht alles einschlägige Tatsachenmaterial herangezogen habe. Beide Vorinstanzen seien bei der Auslegung nicht vom Originalvertrag ausgegangen, der in den in zweiter Instanz beigezogenen Akten des Kreisjagdams vorliegt, sondern von einer mit der Klagschrift vorgelegten beglaubigten Abschrift, die in § 6 Abs. 1 nicht das Zeichen $\div$, sondern drei Striche enthalte.

Dem ist entgegenzuhalten, daß die Klägerin selbst die beglaubigte Abschrift vorgelegt und einen entsprechenden Sach-

vortrag dargelegt hat (Klagschrift Blatt 6). Beide Tatsacheninstanzen legten mit Recht diesen vom Beklagten nicht bestrittenen Sachvortrag ihrer Rechtsfindung zu Grunde. Sie haben diesen Vortrag auch zutreffend rechtlich gewürdigt. Allerdings ist der Revision zuzugeben, daß aus der unter Vorbehalt möglichen Gestattung einer entgeltlichen Jagderlaubnis (§ 6 Abs. 2) nicht geschlossen werden kann, die unentgeltliche könne dann nicht als schlechthin ausgeschlossen gelten; dieser Schluß ist nicht zwingend, weil sich die Verpächterin bei der entgeltlichen Erlaubnis einen maßgebenden Einfluß gesichert hat, den sie bei der unentgeltlichen nicht geltend machen kann. Das Berufungsgericht hebt aber mit Recht darauf ab, daß die Klägerin dieses Formular benutzt und ausgefüllt hat und es daher an ihr lag, dieses Formular mit hinreichender Deutlichkeit auszufüllen. Dies ist ihr nicht gelungen. Striche (mehrere Striche oder ein Strich mit Punkten versehen) sind nicht gleichbedeutend mit einer bestimmten Negation (etwa "kein" oder "nicht"), und zwar schon gar nicht im laufenden Text (entgegen der Revision handelt es sich nicht um "eine aus dem Text ersichtliche Frage"). Vielmehr deutet ein Strich im laufenden Text eher an, daß über diesen Punkt eben keine Regelung getroffen werden soll, im vorliegenden Fall also keine Höchstzahl bestimmt werden solle. Insofern ist der Revision beizupflichten, daß Striche dieser Art eine Negation der im Text vorbereiteten Klausel zum Ausdruck bringen. Etwas anderes läßt sich auch aus der Art der Ausfüllung der übrigen Bestimmungen nicht entnehmen. Mit Recht haben daher die Vorinstanzen die gesetzlichen Bestimmungen herangezogen, wonach dem Pächter die Erteilung unentgeltlicher Jagderlaubnisscheine grundsätzlich bis zu einer bestimmten Anzahl gestattet ist.

2. Weiter greift die Revision die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts an, es sei nicht erwiesen, daß der Beklagte nach der Verwarnung noch einen entgeltlichen oder einen zwar als unentgeltlich getarnten, in Wirklichkeit aber entgeltlichen Erlaubnisschein dem Zeugen U [REDACTED] gegeben habe; die Revision rügt, das Berufungsgericht habe die Aussagen des Zeugen U [REDACTED] nicht vollständig gewürdigt.

Das Berufungsgericht stützt seine Feststellungen in erster Linie auf die Aussagen des Zeugen U [REDACTED], die von ihm bezahlten 640 DM seien für das Winterhalbjahr 1956/57 (1.10.1956 bis 31. März 1957) zu verrechnen gewesen; der Betrag entspreche auch abredgemäß 2/3 des halbjährlichen Jahrespachts und der Zeitraum decke sich mit dem Pachtjahr. Auf Grund des persönlichen Eindrucks, den das Gericht gewonnen habe, sei es auch unwahrscheinlich, daß sich dieser Zeuge auf ein Täuschungsmanöver eingelassen habe. Schließlich ließe sich ein solch unkluges Verhalten auch nicht mit dem übrigen Verhalten des Beklagten in Einklang bringen, nachdem die Klägerin schon seit längerer Zeit dem Beklagten erkennbar nach einem Vorwand für eine Kündigung gesucht habe.

Die Revision meint, das Berufungsgericht habe weiter festgestellt, der undatierte und blanko unterzeichnete unentgeltliche Erlaubnisschein sei U [REDACTED] erst nach Ablauf des Pachtjahres 1956/57, nämlich nach dem 3. April 1957 behändigt worden. Diese Feststellungen hätte das Berufungsgericht aber nicht treffen können, wenn es die gesamten Aussagen des Zeugen U [REDACTED] gewürdigt hätte.

Diese Rüge geht schon deshalb fehl, weil das Berufungsgericht eine Feststellung über den Zeitpunkt, an welchem der entgeltliche Erlaubnisschein U [REDACTED] ausgehändigt worden ist,

gar nicht getroffen hat. Festgestellt ist nur, daß die Zahlung und die Aushändigung des entgeltlichen Erlaubnisscheins vor dem 10. Januar 1957 erfolgt ist, daß sich die Zahlung auf das Winterhalbjahr 1956/57 bezog und daß der später übersandte unentgeltliche Erlaubnisschein nicht zur Tarnung einer in Wirklichkeit entgeltlichen Jagderlaubnis gedient habe. Bei dieser Begründung konnte das Berufungsgericht den Zeitpunkt der Aushändigung des undatierten Scheines dahingestellt sein lassen. Wenn das Berufungsgericht hierbei den Umstand, daß das schon Anfang Januar 1957 bezahlte Entgelt gleichwohl nicht zurückbezahlt worden ist, nicht weiter berücksichtigt hat, so offensichtlich deshalb, weil der Beklagte den Zeugen veranlaßt habe, die notwendigen Schritte bei der Gemeinde und beim Kreisjagdamt zu unternehmen - zu ergänzen: um die erforderliche Zustimmung und Bestätigung für eine entgeltliche Erlaubnis zu erhalten -, wie in anderem Zusammenhang unter Nr. 3 der Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils festgestellt ist. Der Tatsache, daß der Zeuge U. seine Geldleistung auch bisher nicht zurückgefordert hat, kommt bei dieser Würdigung der Vorstellungen des Beklagten und des Zeugen keine Bedeutung zu. Der Zeuge hat übrigens auch dafür einen Grund angegeben, nämlich die Tatsache, daß er schon den ganzen Sommer des Jahres 1956 mit auf die Jagd gegangen sei. Diese tatrichterliche Würdigung hält sich im Rahmen des § 286 ZPO; insbesondere sind dabei keine Zeugenaussagen übergangen.

Die Revision rügt schließlich unter Hinweis auf § 396 Abs. 2 ZPO, das Berufungsgericht hätte auf eine präzisere Datumsangabe (hinsichtlich der Aushändigung des unentgeltlichen Jagderlaubnisscheines im Jahre 1957) hinwirken müssen. Dabei übersieht sie, daß alle Zeugen in zweiter Instanz

entweder nach § 272 b ZPO geladen oder aber vom Beklagten in die Sitzung gestellt worden waren und daher ohne einen förmlichen Beweisbeschluß vernommen worden sind. Da die Klägerin für den Zeitpunkt der Aushändigung des unentgeltlichen Erlaubnisscheins keinen Beweis angetreten hat, oblag es ihr selbst, den Zeugen entsprechende Fragen zu stellen, wenn sie der Ansicht war, einer dieser Zeugen hätte dazu weitere Aussagen machen können. Das Gericht hat nach § 396 Abs. 2 ZPO nötigenfalls zur Aufklärung und zur Vervollständigung der Aussagen zu einem bestimmten Beweisthema Fragen zu stellen, nicht jedoch anstelle der Partei aufzuklären, welche Zeugen in der Lage sind, zu einer strittigen Behauptung für die eine oder andere Partei günstige Aussagen zu machen. Abgesehen davon war der anstelle des verstorbenen Regierungsoberinspektors O [REDACTED] vernommene Zeuge W [REDACTED] dafür benannt, daß die Vorsprache U [REDACTED]s auf dem Kreisjagdamt Monate vor dem April 1957 stattgefunden hätte (Schriftsatz vom 31. Oktober 1958, Bl. 105, 115). W [REDACTED] wußte aber nur, daß U [REDACTED] nach dem Beklagten vorgesprochen hat, vermochte jedoch nicht anzugeben, ob der Beklagte seine vorausgegangenen Erkundungen im Januar, Februar oder März 1957 eingezogen hat. Dagegen hat U [REDACTED] mit Sicherheit erklärt, daß er wegen des Erlaubnisscheins im Zusammenhang mit der Verlängerung seines Jagdpasses, nämlich am 3. April 1957 vorgesprochen habe. Es ist daher auch gar nicht ersichtlich, auf welche Art das Berufungsgericht "eine präzisere Datumsangabe" hätte bewirken können.

3. Letztlich meint die Revision, das Berufungsgericht hätte den Begriff der "gröblichen Verletzung" gesetzlicher Bestimmungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Buchst. b des Vertrages verkannt. Selbst wenn man unterstelle, Bürgermeister M [REDACTED]

habe gewußt, daß B. gegen Entgelt mitjage, habe der Beklagte doch nicht die Bestätigung des Kreisjagdams eingeholt. Ihre Notwendigkeit habe der Beklagte aus dem Vertrag entnehmen können, so daß es auf seine Gesetzeskenntnis gar nicht ankomme. Die Übergehung dieser Bestätigung sei eine gröbliche Verletzung der jagdgesetzlichen Bestimmungen über die Erteilung von Jagderlaubnisscheinen.

Dabei würdigt die Revision mit den Vorinstanzen nicht den Wortlaut des § 9 Abs. 1 Buchst. b des Vertrages. Die Auslegung dieser Bestimmung des Pachtvertrags steht dem Revisionsgericht auch deshalb zu, weil es sich um eine typische Vertragsabrede handelt, die in dem im ganzen Bundesgebiet gebrauchten Vertragsmuster verwendet wird. Diese Bestimmung handelt nicht allgemein von Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen, insbesondere nicht gegen solche über die Erteilung von Jagderlaubnisscheinen, sie betrifft vielmehr Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen über die Ausübung der Jagd. Ein Teil des Jagdrechts ist die ausschließliche Befugnis, auf einem bestimmten Gebiet auf Wild die Jagd auszuüben (§ 1 Abs. 1 BJagdG). Die Jagdausübung erstreckt sich auf das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen jagdbarer Tiere (§ 1 Abs. 4 BJagdG), und bei der Ausübung der Jagd sind die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit zu beachten (§ 1 Abs. 3 BJagdG). Bestimmungen über die Ausübung der Jagd enthält neben § 1 Abs. 3 und 4 sowie § 15 BJagdG der V. Abschnitt des Bundesjagdgesetzes (Jagdbeschränkungen); besondere Pflichten bei der Jagdausübung legen die Landesjagdgesetze fest (vgl. den früheren V. Abschnitt des Reichsjagdgesetzes). Dagegen

handeln vom Jagdrecht und seiner Ausübung § 3 BJagdG, im besonderen von der Beteiligung Dritter an der Ausübung des Jagdrechts der III. Abschnitt des Gesetzes. Bestimmungen über die Ausübung der Jagd dürfen daher nicht mit solchen über die Ausübung des Jagdrechts verwechselt werden, zu welchen auch die Vorschriften über die Erteilung von Jagderlaubnisscheinen gehören. Zuwiderhandlungen gegen die vertraglichen Vereinbarungen über die Beteiligung Dritter an der Ausübung des Jagdrechts können übrigens schon deshalb nicht von der allgemeinen Kündigungsklausel des § 9 Abs. 1 Buchst. b umfaßt sein, weil sie im § 6 des Pachtvertrages im einzelnen behandelt sind. Die Zuwiderhandlungen des Beklagten gegen § 9 Abs. 2 Satz 1 BadWürttJagdG in Verbindung mit § 12 BJagdG berechtigen die Klägerin nur nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 und 4 des Vertrags zur fristlosen Kündigung.

Dieses Ergebnis wird durch einen Vergleich mit dem Reichsjagdgesetz bestätigt. Im § 20 Abs. 1 dieses Gesetzes waren die Gründe für eine fristlose Kündigung ausdrücklich geregelt; § 9 Abs. 1 des hier verwendeten Musters entspricht wörtlich dieser Vorschrift, während § 6 des früheren Musters (abgedruckt bei Mitzschke/Schäfer, Kommentar zum Reichsjagdgesetz 3. Aufl. S. 305) denselben Wortlaut hat wie der § 6 des hier verwendeten Musters. Ein anderer Mustervertrag (empfohlen durch RdErl des hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 16. November 1953, Staatsanzeiger S. 1083, abgedruckt bei Mitzschke/Schäfer, Kommentar zum Bundesjagdgesetz S. 544) faßt die fristlosen Kündigungsgründe, die im vorliegenden Vertrag in den §§ 6 und 9 geregelt sind, folgerichtig in einer Vorschrift (§ 8) zusammen.

Über die Ausübung der Jagd durch den Beklagten hat die Klägerin nichts vorgetragen. Damit erledigen sich alle im Zusammenhang mit dieser Vorschrift erhobenen Rügen.

III.

Da das angefochtene Urteil auch sonst keinen Rechtsirrtum erkennen läßt, erweist sich die Revision als unbegründet. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Schuster

Mattern

Offterdinger